

Satzung des Fördervereins „Hohwachter Golfreu(n)de e. V.“

Präambel

Der Golfsport in der Region Lütjenburg und Hohwacht ist aufgrund der Struktur der Region vor große Herausforderungen gestellt. Um diese Herausforderungen besser meistern zu können, sollen zusätzlich von außen, Hilfen zur Förderung des Golfsports gegeben werden. Um in diesem Sinne erforderliche Maßnahmen zu definieren, diese zu diskutieren und in eine Umsetzung zu bringen, gründet sich der Verein „Hohwachter Golfreu(n)de e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Hohwachter Golfreu(n)de e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Ulrich-Günther-Str. 2 in 24321 Lütjenburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Golfsports allgemein,
- die Förderung der Jugendgolfsports,
- die Förderung von Neugolfenden im Breitensport durch die Unterstützung gemeinsamer Aktivitäten dieser Golfendengruppe,
- die Förderung des regelkonformen Golfens durch Veranstaltungen, die Regelkenntnisse vermitteln.
- die Unterstützung bei der Integration dieser Neugolfenden in den Spielbetrieb eines Golfclubs.
- die Unterstützung von Mannschaften im Ligabetrieb des Landesverbandes GVSH sowie gegebenenfalls des DGV auf Bundesebene,
- die Unterstützung des allgemeinen Spiel- und Turnierbetriebs,
- Umsetzung von Maßnahmen, die den Golfenden helfen, ihr Spiel zu verbessern, z.B. durch Erweiterungen von Zielen auf einem Übungsgelände sowie
- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft.

- (2) Dieser Zweck wird auch verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit

durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Golfsports dritter als gemeinnützig anerkannter Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschlusses „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Vereinsmitglieder haben jedoch auf Wunsch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenersatz, wenn dieses vorher vom Vorstand genehmigt wurde.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein will seine Zielsetzung durch die Mitgliedschaft von angesehenen Firmen (juristische Personen) verschiedener Branchen und Einzelpersonen (Natürliche Personen) aus der Umgebung seines Vereinssitzes verwirklichen.
- (2) Solche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag beantragt.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Wiederaufnahme von ehemaligen Vereinsmitgliedern ist möglich.

§ 4a Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung muss vom Verein angenommen werden, es bedarf die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 4b Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Aussprache über den Antrag findet nicht statt.
- (3) Ehrenmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederversammlung steht es darüber hinaus frei, über eine generelle Aufnahmegebühr zu bestimmen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht

unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

- (3) Fördernde Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des Vereinsbeitrages, der durch die Mitgliederversammlung für Mitglieder bestimmt wurde.
- (4) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (5) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß BGB §26 besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) dem Schatzmeister.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind: Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzer.
- (3) Beratendes geborenes Mitglied des Vorstandes ist als Beisitzer die/der Präsident(in) des Clubs Golf und Country Club Hohwachter Bucht e.V. .
Bei Verhinderung erfolgt der Ersatz durch eine von ihr/ihm benannte Person. Der Beisitzer hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei – der unter Absatz 1 genannten – Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende (Präsident), der 2. Vorsitzende (Vizepräsident), der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Scheidet einer der vorgenannten Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (7) Die Amtszeit des Beisitzers ergibt sich aus der Amtszeit als Präsident des Golf und Country Hohwachter Bucht e.V. .
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen aus dem Vereinszweck in der Regel in Abstimmung mit dem Beisitzer;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten), schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind.
- (2) Eine Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mit der Einladung.
- (3) Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (Umlaufbeschluss).
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll (Beschlussbuch) zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten).
 - (5) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich elektronisch an die vom Vereinsmitglied mitgeteilte und in seinem Stammdaten hinterlegte Email-Adresse. Das Vereinsmitglied kann auf Antrag eine postalische Zustellung der Einberufung verlangen.
 - (6) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
 - (7) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
 - (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (9) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - (11) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bei Wahlen ist grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (12) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus den eigenen Reihen mindestens einen und bis zu maximal drei Kassenprüfer.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

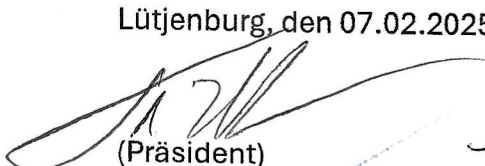
- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungsgemäß erfolgte und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß war. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

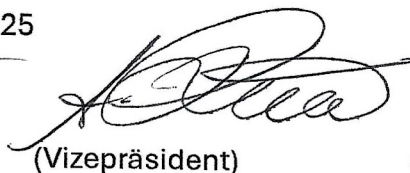
§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Golfverband Schleswig-Holstein e.V. . Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Jugendgolfsports in Schleswig-Holstein zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.02.2025 errichtet.

Lütjenburg, den 07.02.2025


(Präsident)


(Vizepräsident)


(Protokollführer)


(Beisitzer 1.)


(Beisitzer 2.)


(Beisitzer 3.)


(Schutemeister)